



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 31/2012

5. November 2012

Inhaltsverzeichnis

Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz vom 29. Oktober 2012 Seite 1371

Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz Vom 29. Oktober 2012

Aufgrund von § 40 Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 4 Satz 1 und § 88 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Oktober 2011 (SächsGVBl. S. 380, 391) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Promotionsordnung

Die Promotionsordnung der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz vom 15. April 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 6/2010, S. 155, 158), geändert durch Satzung vom 26. Januar 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 5/2011, S. 34, 42), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Bewerber, die an einer Hochschule einen Diplom-, Master- oder Magistergrad oder das Staatsexamen mit überdurchschnittlichen Leistungen in einem Studiengang erworben haben, welcher den in § 1 Abs. 3 genannten Promotionsfächern nicht oder nur teilweise entspricht oder die nach Absatz 1 nicht zweifelsfrei nachweisen können, dass ihre bisherigen Leistungen überdurchschnittlich waren, können in Ausnahmefällen im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Der Fakultätsrat entscheidet mit 2/3 Mehrheit im Eignungsfeststellungsverfahren auf Vorschlag der Fachvertreter über Umfang, Form und Inhalt der zusätzlich zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen.“

(3) Die zusätzlichen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 2 sind vor dem Durchführen der Disputation (§ 13) nachzuweisen. Sind die zusätzlichen Leistungen benotbar, sind diese mindestens mit dem Notendurchschnitt „gut“ abzulegen.“

2. § 6 Abs. 2 wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Dem Promotionsantrag sind beizufügen:

2. die Dissertation in vier gedruckten und gebundenen Exemplaren sowie in elektronischer Form,“

b) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

„(2) Dem Promotionsantrag sind beizufügen:

7. eine Erklärung des Bewerbers, dass er mit einer elektronischen Überprüfung seiner Dissertation auf etwaige Plagiate hin einverstanden ist,“

Die folgenden Nummern werden jeweils um 1 erhöht.

3. Nach § 21 wird folgender Abschnitt V.a eingefügt:

„V.a Binationale Promotionsvorhaben

§ 21a

Besondere Bestimmungen für die Durchführung binationaler Promotionsvorhaben

(1) Auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung kann die Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz gemeinsam mit einer ausländischen Hochschule, die das Promotionsrecht in ihrem Lande besitzt, ein binationales Promotionsverfahren durchführen. In einem binationalen Promotionsverfahren wird auf Grund einer Promotionsarbeit ein Doktorgrad verliehen.

(2) Die Bestimmungen dieser Promotionsordnung gelten sinngemäß auch für binationale Promotionsverfahren. Davon abweichend wird festgelegt:

1. Der Bewerber für eine binationale Promotion muss sowohl die Zulassungsvoraussetzungen an der Technischen Universität Chemnitz als auch die Zulassungsvoraussetzungen der beteiligten Hochschule erfüllen.
2. Die Dissertation wird durchgängig in einer Sprache geschrieben und enthält eine Zusammenfassung in Englisch und in den jeweiligen Landessprachen.
3. Die Promotionskommission wird mit mindestens je zwei Hochschullehrern aus beiden Hochschulen besetzt. Hierzu beauftragen die jeweils zuständigen Gremien die Vertreter aus ihrer Hochschule. Die zwei Betreuer aus beiden Hochschulen sollen Mitglieder der Promotionskommission sein.
4. Zur Beurteilung der Dissertation werden von den jeweils zuständigen Gremien beider Hochschulen je zwei Gutachter benannt. Ein Gutachter muss Professor an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz sein.
5. Wird die Dissertation von einer der beteiligten Hochschulen nicht angenommen, endet das gemeinsame Promotionsverfahren.
6. Findet die mündliche Promotionsleistung an der ausländischen Hochschule statt, so wird hierdurch die mündliche Promotionsleistung an der Technischen Universität Chemnitz ersetzt. Näheres regelt die mit der ausländischen Fakultät zu schließende Vereinbarung.
7. Das binationale Promotionsverfahren wird mit der Verleihung einer gemeinsamen Promotionsurkunde beider Hochschulen, die in den Landessprachen ausgefertigt wird, abgeschlossen. Sie enthält die Bezeichnung des akademischen Grades eines „Dr. phil.“ oder „Dr. rer. nat.“ sowie des entsprechenden ausländischen akademischen Grades. Aus der Urkunde muss hervorgehen, dass das Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partnerhochschule durchgeführt wurde. Die beteiligten Hochschulen sind zu nennen; die Urkunde wird mit dem Siegel beider Hochschulen versehen. An die Stelle einer gemeinsamen Urkunde können auch Einzelurkunden beider Hochschulen treten, aus denen deutlich hervorgeht, dass beide Urkunden zusammen eine gemeinsame Promotionsurkunde darstellen.
8. Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält der Promovierte das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Doktorgrad und in dem Staat, dem die beteiligte ausländische Hochschule angehört, den entsprechenden Doktorgrad zu führen. Es wird die Berechtigung zur Führung nur eines Doktorgrades erworben. Die Promotionsurkunde enthält den Zusatz,

dass der verliehene ausländische Doktorgrad kein im Ausland erworbener Grad im Sinne des § 44 SächsHSFG ist.

Näheres regelt die nach Absatz 1 abzuschließende Vereinbarung. Sie bedarf der Zustimmung des Fakultätsrates.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften vom 11. Juli 2012 und der Genehmigung des Rektorates vom 17. Oktober 2012.

Chemnitz, den 29. Oktober 2012

Der Dekan
der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften

Prof. Dr. Udo Rudolph